

Finanzdepartement  
z. Hd. Herr Landammann  
Kaspar Michel  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230 7  
6431 Schwyz

Wangen, der 10. Juli 2018

## **Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) und Nachführung von Bundesrecht**

Sehr geehrter Herr Landammann,  
sehr geehrte Frau Regierungsrat,  
sehr geehrte Herren Regierungsräte

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) im Kanton Schwyz. Die FDP.Die Liberalen nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Bemerkungen:**

Zurzeit ist noch offen, wie die konkrete Umsetzung der SV17-Vorlage des Bundes aussehen wird. Diverse Teile der Bundesvorlage werden aktuell im Bundesparlament neu diskutiert. Dieser Umstand lässt für die Umsetzung im Kanton Schwyz viele Fragen offen. Wir beziehen uns deshalb, wie der Regierungsrat, bei unserer Vernehmlassung auf die Botschaft des Bundesrats vom 21. März 2018.

Die FDP.Die Liberalen begrüssen das primäre Umsetzungsziel des Kantons Schwyz, die bisherigen Statusgesellschaften nach Aufhebung der Steuerprivilegien mit geeigneten steuerlichen Ersatzmassnahmen im Kanton zu halten und die Attraktivität des Kantons für die Neuansiedlung von Unternehmen zu wahren.

**Die FDP.Die Liberalen fordern im Rahmen der Umsetzung der SV17 eine tiefere effektive Steuerbelastung von 12.00%, wie sie auch in diversen Kantonen angestrebt wird.** Diese Steuerbelastung könnte im Kanton Schwyz mit der Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer von 5.14% erreicht werden. Unseres Erachtens ist dies im Kanton Schwyz umsetzbar. Die in der Vernehmlassungsvorlage

des Kantons Schwyz genannten finanziellen Auswirkungen wurden z.B. beim zusätzlichen Anteil der direkten Bundessteuer konservativ berechnet.

**Ebenso ist für die FDP. Die Liberalen die Reduktion der Kapitalsteuer sehr wichtig.**

Für die meisten operativen Gesellschaften ist diese Reduktion jedoch irrelevant, weil bereits heute die Kapitalsteuer eine minimale Gewinnsteuer darstellt und oft nicht separat bezahlt werden muss. Für alle Holdinggesellschaften, die nach der SV17 ihr Privileg für die Kapitalsteuer verlieren, ist das aber ein wichtiger Standortfaktor.

**Der Wechsel der Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung (Step-up) – der nach unseren Berechnungen nach einer Übergangsfrist Mehreinnahmen zwischen 35 und 40 Mio. nur für den Kanton einbringen wird – ist in der Vernehmlassung nicht genügend erwähnt.** Die detaillierten Ausführungen finden Sie untenstehend.

Infolge der SV17 werden sich die jeweiligen Steuersätze im interkantonalen Vergleich sehr stark angleichen. **Der bisherige kompetitive Vorteil des Kantons Schwyz wird sich dadurch reduzieren.** Entsprechend wichtiger werden die «Soft-Faktoren, wie eine kompetente, bürgernahe und dienstfertige Steuerverwaltung oder etwa eine effektive Wirtschaftsförderung, die konkrete Resultate vorweisen kann

**Vernehmlassung Variante Steuersatzsenkung**

Kernstück dieser Variante ist die Senkung des Gewinnsteuersatzes von bisher 2.25% auf 2.00%. Die kantonsweit unterschiedlichen Steuerfüsse bewirken, dass sich die Senkung des Gewinnsteuersatzes unterschiedlich auf die Steuerbelastung in den einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden auswirkt und die Steuerdisparität im Kanton bestehen bleibt.

Die finanziellen Auswirkungen finden bei dieser Variante stark zugunsten des Kantons statt. Die vom Bund vorgesehenen Mittel für die Umsetzung der SV17 im Kanton von CHF 29 Mio. (zusätzlicher Anteil direkte Bundessteuer) werden nur mit CHF 26.6 Mio. (nach einer Übergangsfrist von 6-8 Jahren mit Beiträgen an die Gemeinden und Bezirke von CHF -10.2 Mio. sogar nur noch mit CHF 16.4 Mio.) in die Umsetzung der Vorlage eingesetzt. Die Umsetzung der SV17 mit dieser Variante bringt dem Kanton also anfänglich CHF 19.4 Mio., später bis zu CHF 29.6 Mio. Mehreinnahmen in die Staatskasse.

Völlig ausser Acht gelassen wird zudem, dass die Statusgesellschaften nach einer Übergangsphase ordentlich besteuert werden und deshalb mit beträchtlichen Mehreinnahmen für den Kanton gerechnet werden darf. Der steuerbare Gewinn beträgt gemäss Steuerstatistik 2014 für Statusgesellschaften im Total rund CHF 180 Mio. Bedenkt man, dass die steuerbaren Gewinne der Statusgesellschaften nur rund 15% des normal besteuerten Gewinnes ausmachen (konservativ betrachtet), kommt man hochgerechnet auf einen normalen steuerbaren Gewinn von rund 1'200 Mio. oder rund 1'020 Mio. mehr (allfällige weitere positive Effekte bei der Kapitalsteuer werden nicht berücksichtigt, da diese wohl kaum grosse Auswirkungen haben dürften).

Dies ergäbe folgende Steuermehreinnahmen (nur für den Kanton gerechnet, und ohne Bezirke/Gemeinden/Kirchen) bei der **Variante Steuersatzsenkung**:

CHF 41 Mio. (= CHF 1'200 mal 2% mal 170 Kantonssteuerfuss) minus CHF 7 Mio. (= CHF 180 Mio. mal 2.25% (alter Satz) mal 170 Kantonssteuerfuss), somit Total Mehreinnahmen Kanton von **CHF 34 Mio.**

Das heisst, dass nach einer Übergangsfrist der Kanton gesamthaft mit über CHF 60 Mio. von der Umsetzung der SV17 profitieren wird, während er nur gerade CHF 16.4 Mio. in die Umsetzung investiert und den juristischen Personen weitergibt.

Die Variante Steuersatzsenkung hat einen weiteren markanten Nachteil gegenüber der nachfolgenden Variante. Die Gemeinde Wollerau hat gemäss dieser Variante eine effektive Steuerbelastung von 11.94%. Eine Senkung des kantonalen Steuerfusses hat direkt Einfluss auf die effektive Steuerbelastung in den Gemeinden. So würde die Gemeinde Wollerau bei einer Senkung des kantonalen Steuerfusses auf 160 oder 150% einer Einheit deutlich unter die von der OECD noch tolerierten effektiven Steuerbelastung von 12% fallen. Es kann nicht Sinn dieser Vorlage sein, diesen gesamtschweizerisch anerkannten und europäisch akzeptierten Grundsatz zu unterbieten und den Steuerwettbewerb übermässig zu unserem Nachteil anzuhetzen. Aus diesem Grund ist diese Variante in längerfristiger Betrachtung unausgereift.

**Aus vorgenannten Gründen ist die FDP.Die Liberalen gegen die Variante Steuersatzsenkung.**

## **2. Vernehmlassung Variante Gesamtsteuersatz**

Kernstück dieser Variante ist der Systemwechsel zu einem Gesamtsteuersatz, welcher kantonsweit einheitlich Anwendung finden soll. Bei diesem System gibt es für juristische Personen keine Steuerfüsse mehr (Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden).

Die FDP.Die Liberalen fordern allerdings im Rahmen der Umsetzung der SV17 eine tiefere effektive Steuerbelastung von 12.00%, wie sie auch in diversen anderen Kantonen angestrebt wird. Eine solche Steuerbelastung könnte im Kanton Schwyz mit der Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer von 5.14% erreicht werden. Im Kanton Schwyz ist dies problemlos umsetzbar. Die in der Vernehmlassungsvorlage des Kantons Schwyz genannten finanziellen Auswirkungen wurden nach unserer Auffassung extremkonservativ berechnet und werden in der Praxis bedeutend höher ausfallen. Selbst mit dieser konservativen Berechnung des Regierungsrates würde dem Kanton 5.13 Mio. Franken Mehreinnahmen verbleiben.

Nachfolgend einige Gründe, wieso wir davon ausgehen, dass die Mehreinnahmen bedeutend höher ausfallen werden, als in der Vorlage berechnet:

- Das Steuersubstrat jur. Personen von Bund (vgl. z.B. bundesrätliche Botschaft SV17 S.9) wie im Kanton Schwyz (vgl. z.B. Steuerstatistik 2010 zu 2014) hat sich stark positiv entwickelt und dürfte gemäss dynamischer Berechnungen des Bundesrates noch weiter zunehmen. Der Ausgleich wird jedoch auf einer vier Jahre alten Basis berechnet. Gemäss Steuerstatistik nahm z.B. das

Steuersubstrat (steuerbarer Gewinn) von 2010 zu 2014 um rund 44% zu. Erfolgt auch inskünftig eine nur ähnlich hohe Zunahme, dann müsste bei einer vier Jahre alten Bemessungsgrundlage ein Zuschlag von 44% stattfinden, damit tatsächlich ein korrekter Ausgleich erfolgt.

- Der Kanton rechnet pessimistisch mit einem zusätzlichen Anteil direkte Bundessteuer von CHF 29 Mio. Gemäss Botschaft des Bundesrates (S. 31) beträgt die Ausgleichsschätzung für den Kanton Schwyz CHF 35 Mio. Dazu kommt noch eine geschätzte Entlastung beim Ressourcenausgleich von rund CHF 26 pro Kantonseinwohner, was bei rund 150'000 Einwohnern nochmals CHF 4 Mio. ausmacht, im Total somit eine Verbesserung von rund CHF 39 Mio. Ergibt somit rund CHF 10 Mio. zusätzliche Mehreinnahmen als in der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates ausgewiesen.
- Der Kanton rechnet statisch. Die dynamischen Berechnungen des Bundes zeigen aber massive Verbesserungen der finanziellen Lage auch für die Kantone und dies gemäss Botschaft des Bundesrates (S. 80) "in allen Konstellationen".
- Zusätzlich wird dem Kanton Mehreinnahmen, die während der Übergangsfrist von sechs bis acht Jahren als Ausgleich Steuermindereinnahmen an die Gemeinden und Bezirken gehen, von 20.8 Mio. Franken zufallen.
- Völlig ausser Acht gelassen wird zudem in der Vernehmlassungsvorlage, dass die Statusgesellschaften nach einer Übergangsphase ordentlich besteuert werden und somit mit beträchtlichen Mehreinnahmen gerechnet werden darf. Wir sind uns bewusst, dass in der Übergangsphase (fünf Jahre) kaum mit grösseren Mehreinnahmen zu rechnen ist, da der alt- bzw. neurechtliche Step up noch fünf Jahre wirkt und daher die Steuererhöhung zu einem grossen Teil kompensiert werden dürfte. Allerdings ist der Ausgleich durch den Step-up gemäss momentaner Version sicher nicht zu 100% ausgleichend (vgl. dazu Input zu § 250 g; beim altrechtlichen Step up wäre sowieso mit Steuernehreinnahmen zu rechnen, da dort die Entlastungsbegrenzung von 30% greift).
- Der steuerbare Gewinn beträgt nach Steuerstatistik 2014 für Statusgesellschaften im Total rund CHF 180 Mio. Bedenkt man dass die steuerbaren Gewinne der Statusgesellschaften nur rund 15% des normal besteuerten Gewinnes ausmachen (konservativ betrachtet), kommt man hochgerechnet auf einen normalen steuerbaren Gewinn von rund 1'200 Mio. oder rund 1'020 Mio. mehr (allfällige weitere positive Effekte bei der Kapitalsteuer werden nicht berücksichtigt, da diese wohl kaum grosse Auswirkungen haben dürften). Bei der **Variante Gesamtsteuersatz** (ebenfalls nur für den Kanton berechnet) müsste unseres Erachtens folgende Berechnung gelten: 45 Mio. (=CHF 1'200 mal 5.8% mal Anteil Kanton von 65%) minus CHF 7 Mio. (= CHF 180 Mio. mal 2.25% (alter Satz) mal 170 (Kantonssteuerfuss), somit **Total Mehreinnahmen Kanton von CHF 38 Mio.!**

- Berücksichtigt man nun, dass die Erträge von den juristischen Personen gemäss Jahresbericht 2015 und 2016 zugelegt haben, gehen wir davon aus, dass auch der (kantonale) Gewinn der Statusgesellschaften von CHF 180 Mio. als Ausgangsbasis als sehr konservativ betrachtet werden muss.

Zusammengefasst wird der Kanton selbst bei einem Gesamtsteuersatz bei der Gewinnsteuer von 5.14% und somit bei einer effektiven Steuerbelastung von 12% nach einer Übergangsfrist Mehreinnahmen deutlich über 70 Mio. Franken erzielen.

Bei einem 12%-Steuersatz ist auch nicht mit einer Abwanderung von Statusgesellschaften zu rechnen.

**Die FDP. Die Liberalen sind klar für die Variante Gesamtsteuersatz. Wir fordern einen Gesamtsteuersatz bei der Gewinnsteuer von 5.14%.**

### **3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 65 b Abs. 3:**

Die Besteuerung des F+E-Aufwandes bei Eintritt in die Patentbox ist ein echtes Problem für die betroffenen Gesellschaften, da der zukünftige Erfolg für das betreffende Patent normalerweise noch gar nicht absehbar ist. Im schlimmsten Fall muss dabei viel mehr versteuert werden, als man je an steuerlich privilegiertem Reingewinn aus Patenten erzielt. Damit wird die Patentbox steuerlich unattraktiv bzw. die Eintrittsschwelle zu hoch.

Zudem ist eine solche Regelung auch nicht wettbewerbsneutral, da sich etablierte Firmen mit einem bestehenden Cash-Flow aus anderen Bereichen eine solche Eintrittsbesteuerung leisten können, während dem dies für ein Start-up nicht möglich ist. Ebenso sind die Ausführungen in der Vernehmlassung widersprüchlich, wenn man auf die Möglichkeit der anderweitigen Sicherstellung der Besteuerung mangels praktischer Relevanz verzichten will, die Patentbox dann jedoch trotzdem geschätzt zu Mindereinnahmen von rund CHF 2.6 Mio. führen soll. Der erste Satz von § 65 b Abs. 3 soll deshalb durch folgende unternehmerfreundliche, nicht diskriminierende Regelung geändert werden: *«...sowie ein Abzug nach § 65a in den nächsten 5 Jahren maximal im Ausmass der Ermässigung des Reingewinns aus Patenten unter Berücksichtigung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet werden.»*

#### **§ 71 / 72:**

Tiefe Gewinnsteuersätze können dazu führen, dass bei ausländisch beherrschten CH-Unternehmen sogenannte CFC-Regelungen zur Anwendung gelangen können. Dies ist jetzt bereits ein Problem (z.B. in Deutschland gilt als Niedrigbesteuerung ein Satz von unter 25%), das sich aber durch einen noch tieferen Gewinnsteuersatz und durch die Einführung von CFC-Regelungen in vielen weiteren Ländern infolge des BEPS-Projektes verschärfen dürfte. Dabei treffen CFC-Regelungen teilweise nicht nur missbräuchliche Gestaltungen, sondern auch Unternehmen mit genügend

wirtschaftlicher Aktivität/Substanz. So schreibt z.B. die EU-Richtlinie 2016/1164 (Anti-BEPS-Richtlinie) den EU-Ländern vor, bis 2019 CFC-Vorschriften einzuführen. Das ausländisch beherrschte Unternehmen wird dabei jedoch von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen, wenn es in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und nachweisen kann, dass es eine wesentliche aktive wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Diese Ausnahme ist jedoch für Drittstaaten wie die Schweiz freiwillig, wodurch Unternehmen in der Schweiz schlechter gestellt sein könnten. Eine solche Diskriminierung könnte möglicherweise gegen abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen verstossen. Um solchen ungerechtfertigten Ansprüchen von anderen Staaten entgegenzutreten ist sich deshalb zu überlegen, ob in solchen Fällen nicht der Gewinnersatz um z.B. auf das doppelte des normalen Satzes erhöht werden soll (zwingend in solchen Fällen anzuwenden, da eine freiwillige höhere Besteuerung nichts ändern würde). Dies hätte den Vorteil, dass

- allenfalls die CFC-Regelung des entsprechenden Landes gar nicht greifen würde, da der Steuersatz genügend hoch wäre (d.h. keine Niedrigbesteuerung mehr vorliegen würde);
- der Schwyzer Fiskus Mehreinnahmen erhält, welche ansonsten dem ausländischen Fiskus (ungerechtfertigterweise) zufallen würden (falls die CFC-Regelung trotzdem greifen würde, müsste der ausländische Fiskus wenigstens die höheren schweizerischen Steuern anrechnen lassen).

Eine mögliche Formulierung in § 71 Abs. 2 (neu) könnte sein:

*«Ausländisch beherrschte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die einer ausländischen CFC-Besteuerung unterworfen würden, obwohl sie gemäss den Regelungen der OECD eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Gewinnsteuer von 10.28%.»* (ausgehend von einem vorgeschlagenen Gewinnersatz von normal 5.14%).

Ob eine solche oder ähnliche Regelung die gewünschte Wirkung tatsächlich entfalten würde, müsste unseres Erachtens durch ein Rechtsgutachten vertieft abgeklärt werden (allenfalls wurde dies bereits durch die ESTV oder das SIF (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen) schon eingehender beurteilt).

### **§ 250 g Ab. 1:**

Step up: Bei einem Gesamtsteuersatz von 5.8% entspricht der Satz von 1% auf den aufgedeckten stillen Reserven einer Besteuerungsquote von rund 17%. Die Besteuerungsquote von gemischten Gesellschaften liegt heute im Generellen bei 15% für gemischte Gesellschaften, bei 10% für Domizilgesellschaften und bei 0% für Holdinggesellschaften. Dies führt bei allen drei Gesellschaftstypen zu einer – teilweise markanten – Überbesteuerung bzw. führt faktisch zu einer rückwirkenden Besteuerung von bis anhin steuerfreien stillen Reserven. Zudem wird dadurch der altrechtliche Step up fiskalisch bevorteilt, obwohl dieser aus finanzpolitischer Sicht nachteilig sein dürfte. Denn der gesonderte Steuerstatus wird mit den Beta-Faktoren nur für die ersten fünf Jahre berücksichtigt, entspricht somit der Zeitdauer des neurechtlichen Step ups nach § 250g. Der altrechtliche Step up kann hingegen bis zu 10 Jahren, bei

Verlustverrechnung sogar bis zu 17 Jahren dauern. Entsprechend ist ein attraktiver, sicher nicht nachteiliger Steuersatz für den neurechtlichen Step up festzulegen. Ausgehend von einem vorgeschlagenen Gesamtsteuersatz von 5.14% schlagen wir folgende abgestufte Steuersätze vor:

*«...zu einem Satz von 0.7% für gemischte Gesellschaften, von 0.5% für Domizilgesellschaften und von 0.01% für Holdinggesellschaften nach bisherigem Recht besteuert.»*

#### **§ 250 h**

Wir begrüßen die Ausgleichsfinanzierung an die Gemeinden und Bezirke während 8 Jahren ab Inkrafttreten der Steuergesetzrevision ausdrücklich. Es muss aber im Hinblick auf das Projekt „Finanzen 2020“ sichergestellt werden, dass allenfalls besonders betroffene Gemeinden/Bezirke über den Finanzausgleich auch längerfristig aufgefangen werden können. Grundsätzlich soll die systemfremde Ausgleichsfinanzierung baldmöglichst wieder obsolet werden. D.h. somit zeitliche Koppelung mit Einführung "Projekt Finanzen 2020". Denn es ist auch bei der Annahme von positivsten dynamischen Effekten praktisch ausgeschlossen, dass z.B. die Gemeinde Schwyz den Verlust von CHF 3.6 Mio. Steuersubstrat bzw. 70% aller Steuereinnahmen von jur. Personen innerhalb von 8 Jahren ausgleichen kann. Entsprechend würde ein wichtiger Vorteil des Gesamtsteuersatzes, nämlich die mögliche Reduktion des innerkantonalen Steuergefälles, wieder zunichte gemacht bzw. allenfalls sogar noch vergrößert (auf Stufe natürliche Personen).

#### **4. Vernehmlassung Nachführung von Bundesrecht:**

##### **§ 93 Abs. 1 lit. b:**

Durch diese Bestimmung erfolgt bei wortgetreuer Auslegung bei jedem Quellensteuerpflichtigen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, da faktisch jeder Quellensteuerpflichtige z.B. über ein Lohnkonto verfügt, welches nicht der Quellenbesteuerung unterworfen ist. Ebenso dürfte jeder Quellensteuerpflichtige zumindest Verfahrenspflichten verletzen, allenfalls jedoch auch eine Steuerhinterziehung begehen, wenn er auch bei bescheidenem Vermögen und/oder Einkünften keine Steuererklärung einreicht. Zur Klarstellung sind deshalb in der Quellensteuerverordnung genügend hohe, sinnvolle Limiten (unter Berücksichtigung der Freibeträge/Abzüge und dem administrativen Aufwand für die nachträgliche ordentliche Besteuerung) festzulegen, ab wann wirklich eine Steuererklärung einzureichen ist (Vermögen bei Ehepaaren z.B. ab CHF 300'000, übrige Steuerpflichtige ab CHF 150'000, sonstige Einkünfte ab CHF 10'000).

<b>Die FDP.Die Liberalen unterstützen die vorgeschlagene Nachführung des Bundesrechts.</b>
--

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller  
Präsidentin



Julia Cotti  
Sekretärin